
Gemeinde Wartmannsroth

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan 3. Änderung Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan "Bürgersolarpark Waizenbach"

Begründung mit Umweltbericht zum Vorentwurf vom 07.04.2022
(zum Entwurf werden zwei getrennte Begründungen erarbeitet)

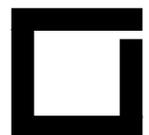


Bearbeitung:

Max Wehner, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt
Christoph Zeiler, Dipl.-Ing. (FH) Landschaftsarchitekt

TEAM 4 Bauernschmitt • Wehner

Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 nürnberg oedenberger straße 65 tel 0911/39357-0



Gliederung	Seite
A ALLGEMEINE BEGRÜNDUNG	5
1. PLANUNGSANLASS UND KURZE VORHABENSBE SCHREIBUNG	5
2. LAGE DES PLANUNGS GEBIETS UND ÖRTLICHE SITUATION	5
3. PLANUNGSRECHTLICHE VORAUSSETZUNGEN UND VORGABEN	6
4. BEGRÜNDUNG DER STANDORTWAHL / ALTERNATIVENPRÜFUNG	10
5. FESTSETZUNGSKONZEPT ZUR GEPLANTEN BEBAUUNG	21
6. ERSCHLIEßUNG	22
. IMMISSIONSSCHUTZ	22
8. DENKMALSCHUTZ	22
9. GRÜNORDNUNG UND EINGRIFFSREGELUNG	23
9.1 Gestaltungsmaßnahmen	23
9.2 Eingriffsermittlung	23
9.3 Ausgleichsflächen	24
10. ARTENSCHUTZPRÜFUNG	26

B	UMWELTBERICHT	28
1.	EINLEITUNG	28
1.1	Anlass und Aufgabe	28
1.2	Inhalt und Ziele des Plans	28
1.3	Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten	28
2.	VORGEHEN BEI DER UMWELTPRÜFUNG	28
2.1	Untersuchungsraum	29
2.2	Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden	29
2.3	Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	30
3.	PLANUNGSVORGABEN UND FACHGESETZE	31
4.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DES DERZEITIGEN UMWELTZUSTANDES UND PROGNOSE DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	31
4.1	Mensch	31
4.2	Tiere und Pflanzen, Biodiversität	33
4.3	Boden	35
4.4	Wasser	36
4.5	Klima/Luft	37
4.6	Landschaft	38
4.7	Fläche	38
4.8	Kultur- und Sachgüter	39
4.9	Wechselwirkungen	39
4.10	Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete	39
5.	SONSTIGE BELANGE GEM. § 1 ABS. 6 NR. 7 DES BAUGB	39
6.	ZUSAMMENFASSENDER PROGNOSE ÜBER DIE ENTWICKLUNG DES UMWELTZUSTANDES UND DER ERHEBLICHEN AUSWIRKUNGEN	40
7.	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG, VERMINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN	42
8.	PROGNOSE BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	42
9.	MONITORING	43
10.	ZUSAMMENFASSUNG	43
11.	REFERENZLISTE DER QUELLEN	45

A Allgemeine Begründung

1. Planungsanlass und kurze Vorhabensbeschreibung

Die PV Waizenbach GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Wartmannsroth innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt. Der Planungsbereich liegt auf einer von Wald umgebenen Ackerfläche am Rande der Schutzzone des Naturparks „Bayerische Rhön“.

Der Vorhabenträger ist finanziell in der Lage, das Vorhaben und die Erschließungsmaßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist durchzuführen. Geplant ist eine Anlage mit einer Gesamtleistung von gut 17,8 MWp, mit der eine jährliche Strommenge von ca. 17,8 Millionen kWh erzeugt werden kann.

Mit der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen möchte die Gemeinde hierzu einen wichtigen Beitrag leisten.

Der Gemeinderat der Gemeinde Wartmannsroth hat daher beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur Ausweisung eines Sondergebietes (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ und randlichen Ausgleichsflächen einzuleiten und parallel den Flächennutzungsplan zu ändern.

2. Lage des Planungsgebiets und örtliche Situation

Allgemeine Beschreibung

Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Gemeindegebiet von Wartmannsroth (Landkreis Bad Kissingen, Regierungsbezirk Unterfranken). Er umfasst 22,3 ha und beinhaltet die Fläche der Fl.Nr. 851 in der Gemarkung Waizenbach. Naturräumlich befindet sich das Plangebiet in der Südrhön.

Örtliche Gegebenheiten

Das Plangebiet befindet sich gut 1.400 m südlich von Waizenbach auf einer ackerbauulich genutzten, nach Südwesten geneigten Hanglage, die von Wald umschlossen ist. Die 22 ha große Fläche wird insgesamt als ein Ackerschlag genutzt. Die Grenzen verlaufen dabei nicht im rechten Winkel, sondern sind innerhalb der Rodungsinsel im Wald eingebettet. Als einzige Struktur innerhalb der Ackerfläche ist ein ca. 130 m langer, mit Eichen bewachsener Ranken zu finden. Dieser liegt mittig an der westlichen Grenze und schließt an den dort angrenzenden Wald an. Weiter südlich begrenzt ein Feldgehölz die Fläche. Im Südwesten der Fläche verläuft ein Graben mit einzelnen Weidensträuchern.

Innerhalb der Rodungsinsel befinden sich eine weitere Ackerfläche (Fl.Nr. 856), die jedoch nicht zum Plangebiet zählt.

Landschaftliche Vorbelastungen sind außer der Strukturarmut des Ackerschlages keine vorhanden.

3. Planungsrechtliche Voraussetzungen und Vorgaben

Die **gesetzliche Grundlage** liefern das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist sowie die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).

Gemäß § 2 BauGB ist für das Vorhaben eine Umweltprüfung durchzuführen. Der dafür erforderliche Umweltbericht (§ 2a) ist Bestandteil dieser Begründung (vgl. Teil B).

Der Bebauungsplan wird **vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB** aufgestellt. Die Festsetzungen und Bestimmungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sind in Abstimmung mit dem Vorhabenträger dabei so gefasst, dass hierdurch das konkrete Vorhaben hinreichend konkretisiert ist. Der Vorhaben- und Erschließungsplan ist integrierter Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) regelt die Aufstellung von Grünordnungsplänen (GOP) als Bestandteil von Bebauungsplänen. Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt vor allem in § 1a und § 9 Abs. 1 Nrn. 15, 20 und 25 Fragen, die den GOP betreffen.

Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Umweltschutzes werden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan in der Abwägung berücksichtigt und durch entsprechende Maßnahmen umgesetzt.

Landesentwicklungsprogramm - Regionalplan

Folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms Bayern (LEP) vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018, sind für die vorliegende Planung von Relevanz bzw. zu beachten:

- 1.3.1 Klimaschutz (G): Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien [...]
- 5.4.1 Erhalt land- und forstwirtschaftlicher Nutzflächen [...] (G): Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.
- 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z): Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.
- 6.2.3 Photovoltaik [...] (G): Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.
- 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G): In freien Landschaftsbereichen sollen Infrastruktureinrichtungen möglichst gebündelt werden. Durch deren Mehrfachnutzung soll die Beanspruchung von Natur und Landschaft möglichst vermindert werden. Unzerschnittene verkehrsarme Räume sollen erhalten werden.

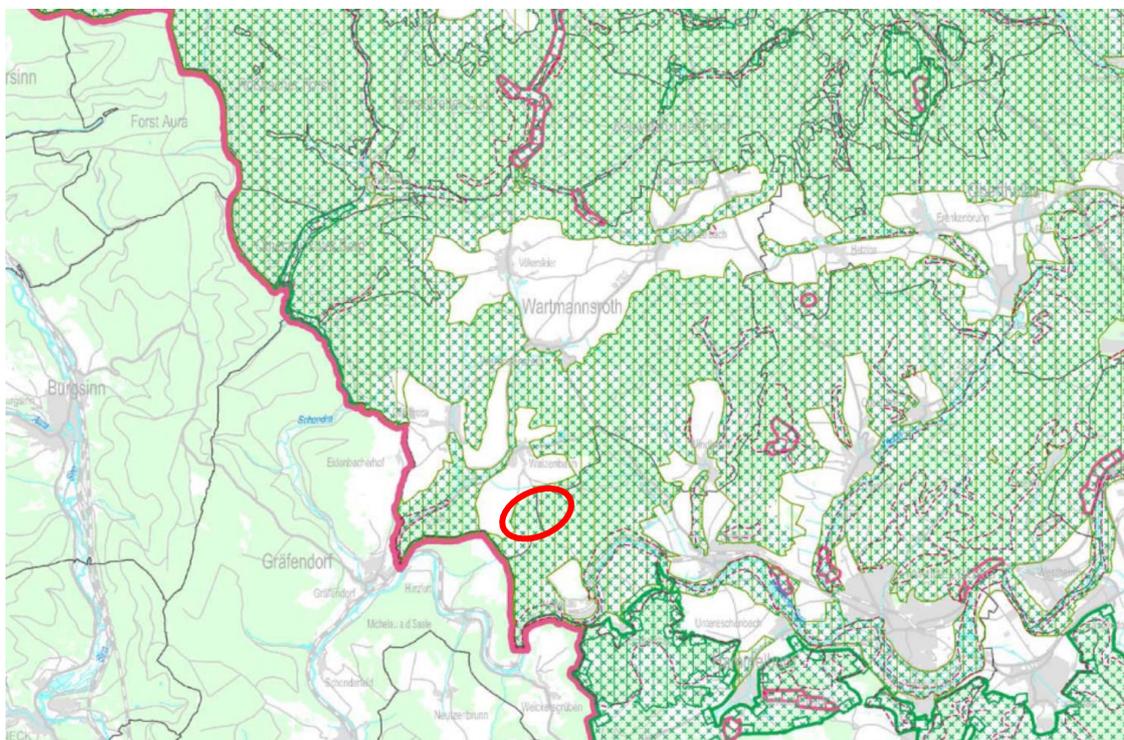
Gemäß Begründung zu 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung – Anbindegebot“ sind Freiflächen-Photovoltaikanlagen keine Siedlungsflächen, die unter das Anbindegebot fallen.

Gemäß dem Regionalplan der Region Main Rhön ist anzustreben, „erneuerbare Energien, wie insbesondere Windkraft, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung sowie Biomasse, im Rahmen der jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten der Regionsteile verstärkt zu erschließen und zu nutzen, sofern den Vorhaben öffentliche Belange nicht entgegenstehen“ (Grundsatz 6.2.1).

Zu Regenerativen Energien sind im Regionalplan 3 der Region Main Rhön keine weiteren Angaben von Relevanz enthalten.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Naturparks „Bayerische Rhön“ an dem sich auch das landschaftliche Vorbehaltsgebiet orientiert (vgl. nachfolgender Planausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung (Regionalplan 3 Main Rhön Stand 18. Januar 2008).

In den landschaftlichen Vorbehaltsgebieten soll der Sicherung und Erhaltung besonders schutzwürdiger Landschaftsteile bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen ein besonderes Gewicht beigemessen werden.



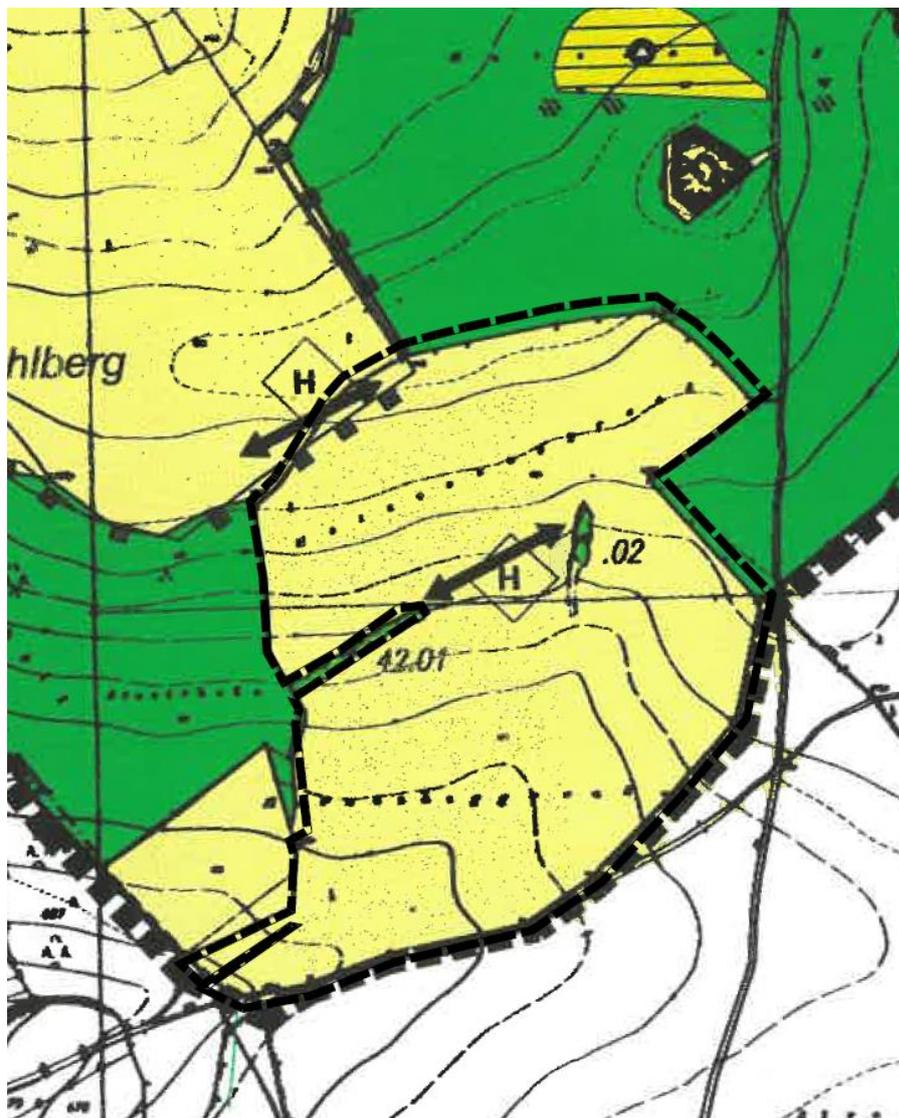
Planausschnitt aus der Karte 3 „Landschaft und Erholung“ des Regionalplanes mit Lage des Plangebietes (roter Kringel)

Die Planung entspricht hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 bestehen im Planungsbereich keine.

Durch die Gliederung des bisher insgesamt 43 ha großen, vollständig ausgeräumten Ackerschlags in ein gut 25 ha großes Solarfeld mit extensiver Grünlandnutzung, ca. 2,5 ha randlichen Saumstrukturen mit teils eingrünenden Gehölzstrukturen und den verbleibenden Ackerrandlagen im Norden verändern sich das landschaftliche Erscheinungsbild und das ökologische Wirkungsgefüge innerhalb des Talraum-Abschnittes. Das Landschaftsbild wird technisch überprägt, gleichzeitig erhöht sich der ökologische Wert durch das Entstehen vielfältiger, naturschutzfachlich wertvoller Strukturen. In der Gesamtschau wird die Entwicklung mit den Belangen des landschaftlichen Vorbehaltsgebietes für verträglich erachtet.

Flächennutzungsplan - Landschaftsplan

Der Gemeinde Wartmannsroth verfügt über einen Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan. Dieser stellt für das Plangebiet Flächen für die Landwirtschaft dar sowie zwei Vernetzungsstreifen, von denen bisher noch keiner realisiert wurde. Bei dem südlichen geplanten Vernetzungsstreifen ist auch nur noch die westliche Gehölzstruktur vorhanden, insofern ist die Planung nicht mehr auf dem neusten Stand.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplanes mit Abgrenzung des Änderungsbereiches (nicht maßstäblich)

Da die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen und Gebietseinstufungen mit den Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes nicht übereinstimmen, wird dieser im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauGB geändert. Entsprechend den geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird darin eine Sonderbaufläche Zweckbestimmung „Photovoltaik“ mit randlichen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche) dargestellt.

Schutzgebiete des Naturschutz- und Wasserrechts

Das Plangebiet befindet sich innerhalb einiger Schutzgebiete des Naturschutzes. Es liegt am Rand des Naturparks „Bayerische Rhön“ (NP-00002) und des Biosphärenreservats „Rhön“ (UNESCO-BR-00003) sowie in der Schutzzone des Naturparks „Bayerische Rhön“ (LSG-00563.01).

Im folgenden Kapitel 4 Standortalternativen wird begründet, weshalb der Standort für das Vorhaben geeignet ist.

Es wird daher angeregt, die Ackerlagen, die durch den Planungsbereich überlagert werden aus der Schutzzone herauszunehmen und dafür die Ackerfläche nördlich in das Schutzgebiet aufzunehmen. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird im Hinblick auf das Schutz heimischer Tier- und Pflanzenarten sowie ihrer Lebensräume und des Landschaftsbildes nicht verändert. Insofern wäre der Flächentausch im Sinne des Schutzzwecks nach § 4 der Verordnung zum Naturpark Rhön.

Für den Flächentausch stehen folgende Flächen zur Verfügung:

- Gemarkung: Waizenbach
Flurstücke: 848, 860, 861



Abb. Geplanter Flächentausch die rot dargestellten Flächen werden künftig in die Schutzzone des Naturparks mit einbezogen. Kartengrundlage: Geobasisdaten © Bayerische Vermessungsverwaltung 2022

Der Flächentausch mit der Herausnahme des Geltungsbereiches der geplanten Photovoltaik – Freiflächenanlage aus der Schutzzone in einem Umfang von 22,4 ha erfolgt flächengleich mit der Hereinnahme der o. g. Grundstücke. Der Änderungsantrag wurde mit dem LRA abgestimmt. Eine Zustimmung zum Änderungsvorschlag durch die UNB erfolgte per Mail 20.08.2021. Der Änderungsantrag wurde am 19.10.2021 an das Landratsamt gestellt .

Schutzgebiete nach Wasserrecht sind im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung keine vorhanden.

4. Begründung der Standortwahl / Alternativenprüfung

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Es befinden sich keine Vorbelastungen im Sinne des LEP 6.2.3 (Bahnlinie, Autobahn, Windkraftanlagen oder Hochspannungsleitungen) im gesamten Gemeindegebiet. Trotz der Lage im Schutzzone des Naturparks Bayerische Rhön ("Bayerische Rhön") und im Biosphärenreservat Rhön spricht die geringe Fernwirksamkeit für die Wahl des Standorts. Der gewählte Standort ist von drei Seiten von Wald umschlossen und liegt auf einer südexponierten Hanglage.

Die Fläche wird einheitlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (ein Feldstück alleine mit ca. 18 ha). Die Ackernutzung reicht bis zum Waldrand. Eine für den Naturpark Rhön typische kleinteilige Nutzung, wie beispielsweise westlich des gewählten Standortes (siehe folgende Abbildung), liegt nicht vor.

Der Standort entspricht weder hinsichtlich der Eigenart, Vielfalt noch Natürlichkeit dem typischen Landschaftsbild des Naturparks Rhön.

Aufgrund der Exposition, Topographie und aufgrund der Vegetation ist der Standort weder von Waizenbach noch von einem anderen exponierten Standort der Gemeinde Wartmannsroth einsehbar.



Abb. Aufnahmestandorte Bilder 1-7



Bild 1: Blick auf die Fläche vom Waldrand im Norden der Fläche mit Blickrichtung nach Südwesten



Bild 2: Blick auf die Fläche vom Waldrand im Norden der Fläche mit Blickrichtung nach Süden



Bild 3: Blick auf die Fläche vom Waldrand im Norden der Fläche mit Blickrichtung nach Südosten



Bild 4: Blick auf die Fläche vom Waldrand im Norden der Fläche mit Blickrichtung nach Südosten



Bild 5: Blick auf die Fläche vom Waldrand im Norden der Fläche mit Blickrichtung nach Osten



Bild 6: Gehölzreihe im Westen der Fläche (wird erhalten)



Bild 7: Blick von der Gehölzreihe im nach Südwesten

In den Naturpark sind eine Entwicklungs- und eine Schutzzone eingebunden. In der Gemeinde Wartmannsroth liegen die Waldflächen und Teile der Talräume (Sippach, Laibach, Waizenbach, Stänggrund/Neuwiesengraben, Eidenbach) innerhalb der Schutzzone. Von den weiteren Teilbereichen des Offenlandes liegen nur Rodungsinseln (südlich Wartmannsroth und Waizenbach) und Waldrandbereiche bei Völkersleier und zwischen Wartmannsroth und Dittloffsroda noch innerhalb der Schutzzone.

Große Offenlandflächen im Gemeindegebiet von Wartmannsroth, die landwirtschaftlich genutzt werden, liegen in der Entwicklungszone des Naturparks. Diese Offenlandflächen außerhalb der Schutzzone werden im Hinblick auf ihre Eignung als mögliche Standortalternativen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage nachfolgend durch eine Fotodokumentation dargestellt und kommentiert. Dabei wurde von exponiert liegenden Standorten Aufnahmen gemacht (Aufnahmestandorte siehe Anhang).



Bild 8: Blick von der GVS Morlesau – Waizenbach nach Waizenbach. Die landwirtschaftlichen Flächen liegen außerhalb der Schutzzone, wären aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 9: Blick vom Feldweg nach Norden (im Bild Hintergrund rechts: Ortsrand Waizenbach, links: Dittlofsroda). Die landwirtschaftlichen Flächen liegen außerhalb der Schutzzone, wären aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 10: Blick vom Feldweg nach Nordosten (Bildmitte Ortsrand Waizenbach, hinter Waizenbach). Die landwirtschaftlichen Flächen liegen außerhalb der Schutzzone, wären aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 11: Blick vom Feldweg nach Osten (Bild links Ortsrand Waizenbach). Die landwirtschaftlichen Flächen liegen außerhalb der Schutzzone, wären aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 12: Blick von St 2302 Richtung Waizenbach nach Süden. Der Talgrund (linker Bildrand) ist Bestandteil der Schutzzone des Naturparks, die Talhänge am rechten Bildrand liegen außerhalb der Schutzzone, wären aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt



Bild 13: Blick auf die bestehende PV Anlage nördlich Völkersleier Richtung Westen. Die Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, jedoch nahe am Ortsrand und ist aufgrund der Nordexposition ungünstig für eine PV Anlage.



Bild 14: Blick auf die bestehende PV Anlage nördlich Völkersleier Richtung Westen. Die Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, jedoch nahe am Ortsrand und ist aufgrund der Nordexposition ungünstig für eine PV Anlage.



Bild 15: Feldweg nördlich Völkerleier mit Blickrichtung Osten. Die Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 16: Feldweg westlich Völkerleier, Blickrichtung Osten. Die gesamte Freifläche vor dem Ort Völkerleier (westlich) als auch dahinter (östlich und südlich) liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 17: Feldweg westlich Völkerleier, Blickrichtung Nordosten. Die gesamte Freifläche hinter Völkerleier (östlich und nördlich) liegen außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 18: Feldweg westlich Völkersleier, Blickrichtung Süden (im Hintergrund Wartmannsroth). Die gesamten Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 19: Feldweg westlich Völkersleier, Blickrichtung Osten. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 20: GVS von Völkersleier nach Schwärzelbach Richtung Norden. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 21: GVS von Völkersleier nach Schwärzelbach Richtung Nordosten. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 22: GVS von Völkersleier nach Schwärzelbach Richtung Süden (rechter Bildrand ist Ortsrand von Wartmannsroth zu erkennen). Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 23: GVS von Völkersleier nach Schwärzelbach Richtung Osten. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 24 GVS von Völkerleier nach Schwärzelbach Richtung Norden. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 25 GVS von Völkerleier nach Schwärzelbach Richtung Nordosten. Die gesamte Freifläche beidseits der Straße liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt.



Bild 26: GVS von Schwärzelbach zur St 2790 Richtung Westen. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt (am rechten Bildrand liegt der Ortsrand von Schwärzelbach).



Bild 27: GVS von Schwärzelbach zur St 2790 Richtung Süden. Die gesamte Freifläche liegt außerhalb der Schutzzone, wäre aber fernwirksam, damit würde das Landschaftsbild beeinträchtigt. Die Aufschüttung am linken Bildrand ist ein Aussichtshügel.

Die Flächen in der Gemarkung Windheim liegen größtenteils innerhalb der Schutzzone des Naturparks Rhön. Bei den nicht in der Schutzzone liegenden Flächen handelt es sich entweder um steile Hanglagen, die ungünstig exponiert für Photovoltaik-Freiflächenanlagen nutzbar sind oder um Flächen, die so exponiert sind (bspw. nördlich Diebach), dass sie eine hohe Fernwirkung aufweisen.

Die im Gemeindegebiet für das Vorhaben geeigneten Standortalternativen außerhalb der Schutzzone des Naturparks wurden im Hinblick auf ihre Wirkung auf das Schutzgut Landschaftsbild, insbesondere der Fernwirksamkeit, geprüft. Mittels der Fotodokumentation wird deutlich, dass die im Gemeindegebiet Wartmannsroth offenen Bereiche eine hohe Bedeutung für das Landschaftsbild haben, weil weite Teile zwar konventionell landwirtschaftlich genutzt werden, sie jedoch weitgehend frei von visuellen Beeinträchtigungen (z.B. technische Einrichtungen wie Stromleitungen, vielbefahrene Straßen, Biogasanlagen), sind. Betrachtet wurden dabei sämtliche größeren Freiflächen außerhalb der Schutzzone. Kleinteilige hängige Bereiche, die tlw. im Naturpark liegen (Waldrandbereiche, Windheim) wurden hinsichtlich des Schutzguts nicht näher betrachtet, da diese für das geplante Vorhaben nicht geeignet sind.

Gegenüber dem beabsichtigten Standort für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage haben alle betrachteten, möglichen weiteren Standorte außerhalb der Schutzzone in Wartmannsroth eine höhere Empfindlichkeit im Hinblick auf das Landschaftsbild (Fernwirkung) bei Realisierung einer solchen Vorhabens als der geplante Standort. Im Zusammenhang mit dem Naturpark „Bayerische Rhön“ betrachtet, würde die Realisierung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den offenen weithin einsehbaren Flächen außerhalb der Schutzzone das Landschaftsbild stärker beeinträchtigen als am gewählten Standort. Dadurch würde auch der Charakter des Naturparks im Gemeindegebiet Wartmannsroth mit seinem Landschaftsbild, das sich vor allem durch das Fehlen visueller Beeinträchtigungen auszeichnet, stärker beeinflusst werden als dies am gewählten Vorhabenstandort der Fall ist.

In Anbetracht der Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzzone des Naturparks und der möglichen Standortalternativen außerhalb der Schutzzone in der Gemeinde Wartmannsroth hat der gewählte Standort den geringsten Einfluss auf den Naturpark „Bayerische Rhön“ und ist daher der günstigste Standort für das geplante Vorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Wartmannsroth

In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am vorliegenden Standort für verträglich erachtet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen steht für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt werden soll.

5. Festsetzungskonzept zur geplanten Bebauung

Als Art der baulichen Nutzung wird entsprechend dem Planungsziel der Gemeinde ein Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO mit Zweckbestimmung „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ festgesetzt. Mit der festgesetzten Baugrenze kann das Sondergebiet für diese Zwecke vollständig ausgenutzt werden. Es sind nur für das Vorhaben und deren Pflege notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Wechselrichter, bei Bedarf Schafunterstand o.ä.) mit einer Flächengröße bis zu 250 qm zulässig. Dies trägt, ebenso wie die Festsetzung, dass Solarmodule ausschließlich aufgeständert sein dürfen, zur Minimierung der Bodenversiegelung als ergänzende Vorschrift zum Umweltschutz bei.

Mit der festgesetzten Grundflächenzahl von $\leq 0,5$ gemäß § 19 BauNVO als Maß der baulichen Nutzung wird der Flächenanteil des Grundstücks geregelt, der von baulichen Anlagen (Modultische, Wechselrichter, Trafo etc.) insgesamt überdeckt werden darf. Im Umkehrschluss dürfen mind. 50 % der Fläche (Bereiche randlich und zwischen den Modultischreihen) nicht baulich überdeckt werden.

Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird auf bis max. 3,8 m über natürlichem Gelände beschränkt, um Eingriffe in das Landschaftsbild zu minimieren.

Da der Bebauungsplan vorhabenbezogen im Sinne des § 12 BauGB aufgestellt wird, bestehen über § 9 Abs. 1 BauGB hinaus weitergehende Regelungsmöglichkeiten auf Grundlage des § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB zur Bestimmung der Zulässigkeit des Vorhabens.

Für ein ruhiges Erscheinungsbild der Anlage in der freien Landschaft sind die Modultische in parallel zueinander aufgestellten Reihen mit einem Mindestabstand von 3,50 m zwischen den Reihen zu errichten.

Geländeveränderungen sind aufgrund der Lage in der freien Landschaft und zur Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange hinsichtlich des späteren Rückbaus und möglichen Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt. Die Höhe von Einfriedungen ist zum Schutz des Landschaftsbildes auf max. 2,5 m über Oberkante Gelände beschränkt, ebenso ist sichergestellt, dass die Einfriedungen in für Kleintiere durchlässiger Weise zu gestalten sind.

Werbe-/ Informationstafeln sind auf das Vorhaben bezogen bis zu einer Gesamtflächengröße von 4 m² zulässig. Außenbeleuchtungen sind aufgrund der Lage inmitten der Landschaft unzulässig.

6. Erschließung

Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Solarparks erfolgt von der Morlesauer Straße aus (Zufahrt über die St 2283 nach Waizenbach), voraussichtlich über den landwirtschaftlichen Flurweg Fl.Nr. 655 südlich von Waizenbach zum Plangebiet. Auf die Anlagenfläche wird zwischen den Ausgleichsfläche eine Zufahrt gewählt, wenn die Modulplanung. Aufgrund der Bodenverhältnis in Verbindung mit der Hangfläche sind ggf. weitere extensive wasserdurchlässige Befestigungen notwendig. Die bestehenden Straßen/Wege sowie Zuwegungen auf die Anlagenflächen sind für Bau und Betrieb der PV-Anlage ausreichend dimensioniert und leistungsfähig. Ein weiterer Ausbau ist nicht erforderlich.

Einspeisung

Die Netzeinspeisung ist im Detail aber noch in Klärung.

Ver- und Entsorgung

Da die Flächen zwischen und unter den Modultischen unversiegelt bleiben, soll das (über die Modultische) anfallende Niederschlagswasser weiterhin flächig vor Ort über die belebte Oberbodenzone versickern.

Die Baufläche ist schwach nach Süden geneigt. Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant (siehe B 4.2).

7. Immissionsschutz

Mit dem Betrieb der Anlage sind optische Immissionen aufgrund von Blendwirkungen durch Reflexionen des Sonnenlichts von den Modulen verbunden. Diese werden durch die Verwendung von reflexionsarmen Solarmodulen reduziert.

Gemäß § 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind Immissionen als schädliche Umwelteinwirkungen zu werten, sofern sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.

Mögliche im (weiteren) Reflexionsbereich liegende schützenswerten Wohnbebauungen befindet sich nicht im Bereich des geplanten Vorhabens. Mögliche Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche oder Verkehrsstraßen können aufgrund der Lage des Vorhabens sowie der Südausrichtung der Modultische ausgeschlossen werden.

8. Denkmalschutz

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Baudenkmale.

Südlich, im Wald außerhalb des Vorhabens ist ein Bodendenkmal ausgewiesen („Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Bestattungen der Hallstattzeit“, Aktennummer D-6-5824-0004).

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmäler,

gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

9. Grünordnung und Eingriffsregelung

9.1 Gestaltungsmaßnahmen

Rund um die geplante PV-Anlage werden im Übergang zur offenen Landschaft Gras-Kraut-Säume angelegt. Richtung Norden, zum Ort Waizenbach hin, werden ergänzend lockere Gehölzstrukturen und eine Baumreihe zur Abschirmung angelegt.

9.2 Eingriffsermittlung

Die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft wurden im Rahmen der gemeindlichen Abwägung berücksichtigt. Die weitere Ermittlung und Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens und der Eingriffe befindet sich im Teil B Umweltbericht.

Eingriffsminimierung

Neben der Schaffung von Ausgleichsflächen erfolgt die Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch folgende festgesetzte Maßnahmen:

- Extensive Grünlandnutzung im Bereich des Sondergebietes (Schafbeweidung, alt. Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt zum Aussamen von Kräutern und zum Schutz von Bodenbrütern)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege, fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen PV-Anlagen und Ausgleichsflächen
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Standortwahl: Ackerfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur
- Erhalt und Schaffung von Pufferzonen zu Waldrändern und Erhalt von wertvolleren Gehölzbeständen

Ermittlung des Eingriffs und Bewertung der Eingriffsfläche

Zur Ermittlung der Eingriffsintensität wurde der Vegetationsbestand erhoben und die Funktionen des Geltungsbereiches für den Schutz der Naturgüter bewertet.

Die Eingriffsbewertung erfolgt gem. Leitfaden zur Eingriffsregelung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“.

Bewertung der Eingriffsfläche

Schutzgut	Einstufung lt. Leitfaden StMLU
Arten und Lebensräume	Acker intensiv genutzt, großer Feldschlag (gewisses Habitatpotenzial für Feldvögel), Kategorie I
Boden	anthropogen überprägter Boden mit überwiegend geringer Ertragsfunktion, Kategorie I-II
Wasser	Flächen mit mittleren Grundwasserflurabstand, in ihrer Versickerungsfähigkeit variierend, Kategorie I -II
Klima und Luft	Flächen mit Kaltluftentstehung ohne Zuordnung zu Belastungsgebieten, Kategorie I
Landschaft	Lage innerhalb einer Waldinsel mit geringer Fernwirksamkeit, keine Vorbelastung, Lage in der Schutzzone des Naturparks Bayerische Rhön (Bayerische Rhön) und Biosphärenreservat Rhön, Kategorie II
Gesamtbewertung	Kategorie I-II Flächen mit geringer (bis mittlerer) Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild

Ermittlung Eingriffsschwere

Der Bebauungsplan setzt zwar eine GRZ von 0,5 fest, was gemäß dem o.g. Leitfaden prinzipiell einen hohen Versiegelungs- bzw. Nutzungsgrad bedeutet. Da die GRZ im vorliegenden Fall aber weitgehend die von den Modultischen überschirmte Flächen widerspiegelt, die weitgehend unversiegelt bleiben und als Extensivgrünland entwickelt werden, ist die Eingriffsschwere insgesamt gering.

Festlegung des Kompensationsfaktors

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist keine Kompensation erforderlich bei $GRZ \leq 0,5$ und Pflege und Entwicklung des Grünlandes innerhalb des Sondergebiets zum Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212 nach BayKompV) sowie ergänzenden Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft.

Dieser Regelfall wird hier angewandt.

9.3 Ausgleichsflächen

Zur Kompensation des mit der Anlage der Photovoltaik-Freiflächenanlage verbundenen naturschutzrechtlichen Eingriffs sind innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes, rund um die geplanten Sondergebiete, auf einer Fläche von insgesamt 39.805,4 qm interne Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Die Flächen werden im Bestand wie die Eingriffsfläche allesamt ackerbaulich genutzt.

Folgende interne Ausgleichsflächen/-maßnahmen sind gemäß den Abgrenzungen in der Planzeichnung zur Entwicklung von Biotop-/Nutzungstypen (BNT) nach der Biotopwertliste der bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) festgesetzt:

- **Maßnahme 1:**
Entwicklung mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland durch Einbringen einer Regiosaatgutmischung für Säume mittlerer Standorte (Ursprungsgebiet 21 „Hessisches Bergland“) und Erhaltung durch zweimalige Mahd davon mit Staffelmahd von ca. 50 % der Fläche im zeitigen Frühjahr jeden Jahres (mit Mahdgutabfuhr). Zielvegetation (BNT): G212 (8 WP).
- **Maßnahme 2:**
Anlage und Entwicklung einer vielfältigen, naturnahen Gehölzstruktur aus Heckenabschnitten, kleineren Strauchgruppen und Einzelsträuchern; Verwendung standortgerechter Straucharten gemäß Artenliste.
Zielvegetation (BNT): Komplex aus G212 und B13 (8 WP).
- **Maßnahme 3:**
Pflanzung von Wildobstbäumen oder Obstbäumen (Hochstämme, regionale Sorten Pflanzabstand 10 m) gem. Planzeichnung. Düngung und Pflanzenschutz sind in den ersten fünf Jahren für zu pflanzenden Obstbäume zulässig, im Anschluss an die 5 Jahre nur in Ausnahmefällen zur Verhinderung eines Absterbens der Obstbäume durch Mangelernährung oder/und Schädlings- bzw. Krankheitsbefall.
Zielvegetation (BNT): Komplex aus G212 und B311 (8 WP).

Mit den vielfältigen und strukturverbessernden Maßnahmen werden die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen naturschutzfachlich aufwertet und Verbundstrukturen geschaffen. Gegenüber der konventionellen ackerbaulichen Nutzung entstehen ein kleinteiligeres Lebensraummosaik und Habitatpotential für eine Vielzahl von Arten (-gruppen), z.B. Heckenbrüter wie Goldammer, Fledermäuse, Insekten und Kleinsäuger.

Als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen / CEF-Maßnahme im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist für die Feldlerche eine externe Ausgleichsfläche vorgesehen. Die Maßnahmen haben vor dem eigentlichen baulichen Eingriff zu erfolgen und sind so lange aufrecht zu erhalten, bis eine Wiederbesiedlung innerhalb der Freiflächenphotovoltaikanlage nachgewiesen wurde.

Für den möglichen Verlust eines Feldlerchenreviers durch den Eingriff durch das geplante Sondergebiet wird eine 5.000 qm große Teilflächen der Fl. Nr. 867, Gmk. Waizenbach, die sich nördlich des Plangebietes befindet, zugeordnet.

Folgende Maßnahmen sind zur Entwicklung und Erhaltung von Blühstreifen auf der Fläche festgesetzt:

- Ansaat mit autochthoner, für die Lebensraumansprüche der Feldlerche geeigneter blütenreicher Saatgutmischung (nicht zu hochwüchsig)
- Herstellung der Funktionsfähigkeit der Blühstreifen durch jährliche Pflege mit Pflegeschnitt im Frühjahr vor Brutbeginn bis Anfang März, Kein Mulchen
- bei Bedarf nach mehreren Jahren Nachsaat bzw. Umbruch mit erneuter Ansaat im Herbst
- keine Düngung bzw. Verwendung von Pflanzenschutzmitteln

Alternativ ist für die Herstellung des Blühstreifens durch Ansaat auch eine Brache mit Selbstbegrünung möglich mit jährlichem Umbruch im September.

Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE, 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten. Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE, 2019).

Aufgrund des geplanten Reihenabstands von im Mittel 3,5 m auf den Flächen ist eine Besonnung zwischen den Modultischen gewährleistet, so dass gestützt auf den Ergebnissen der oben genannten Studien und der saP, der durch die PV Anlage in Anspruch genommene Raum nicht vollständig für die Feldlerche verloren geht.

Mit der geplanten Errichtung der PV-Anlage mit einem Reihenabstand von 3,5m ist nicht mit einem Totalverlust der Feldlerchen-Reviere auf Dauer zu rechnen. Zunächst ist von einem Verlust von einem 1 Feldlerchenrevier auszugehen. Bei Erfassung der Feldlerche durch ein Monitoring innerhalb des Sondergebiets können artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (siehe CEF-Maßnahme oben) ggf. nicht mehr erforderlich sein, bzw. entsprechend dem Erfassungsstatus zur Feldlerche innerhalb des Sondergebiets reduziert werden, wenn Feldlerchen innerhalb der Anlage brüten.

10. Artenschutzprüfung

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH) wurden trotz der großflächigen intensiven ackerbaulichen Nutzung 1 Revier der Feldlerche ermittelt, das aufgrund der geplanten Errichtung der PV-Anlage beansprucht wird und permanent verloren gehen. Im Feldgehölz, das zur Erhaltung festgesetzt ist, wurde eine Goldammer festgestellt. Am südexponierten Waldrand nördlich der Anlagenfläche wurde die Zauneidechse festgestellt.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache (d.h. Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen), und Anbringen von Flatterbändern, d.h. ca. alle 20 m Pfosten aufstellen, mit angebrachten Flatterbändern) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotsatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Zudem ist am südexponierten Waldrand im Norden des Plangebiets die Errichtung eines Reptilienzaunes für die Dauer der Baumaßnahmen erforderlich.

Sollten die Gehölze im Westen gefällt und überbaut werden, so hat die Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Zum jetzigen Planungsstand ist jedoch nicht mit Verlusten von Gehölzen und somit nicht mit Beeinträchtigungen der Goldammer zu rechnen.

Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) wird eine Teilfläche von Fl.Nr. 867, Gmkg. Waizenbach, entsprechend den Lebensraumansprüchen der Art gestaltet und künftig gepflegt (siehe Teil A 9.3 und Planteil, Maßnahmen 4). Die Herstellung hat vor dem eigentlichen baulichen Eingriff durch die PV-Anlage zu erfolgen.

Die Flächen sind für die Feldlerche geeignet mit ausreichenden Abstand zur Flächen mit Gehölzkulissen.

Bei Durchführung der festgesetzten Maßnahmen bis zum Nachweis einer Feldlerche (Status B 4) innerhalb der Anlagenfläche, ist davon auszugehen, dass durch das

Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.

B Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabe

Die Umweltprüfung ist ein Verfahren, das die voraussichtlichen Auswirkungen des Bauleitplans auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig untersucht.

Die gesetzliche Grundlage liefert das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das, zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (§ 1 Aufgabe, Begriff und Grundsätze der Bauleitplanung, § 1a ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, § 2, vor allem Abs. 4 - Umweltprüfung).

1.2 Inhalt und Ziele des Plans

Die PV Waizenbach GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Wartmannsroth innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt. Der Planungsbereich liegt auf einer von Wald umgebenen Ackerfläche am Rande der Schutzzone des Naturparks „Bayerische Rhön“.

Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Gemeindegemeindegebiet von Wartmannsroth (Landkreis Bad Kissingen, Regierungsbezirk Unterfranken). Er umfasst 22,3 ha und beinhaltet die Fläche der Fl.Nr. 851 in der Gemarkung Waizenbach.

Mit den geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlagen kann das Ziel von Bund und Land unterstützt werden, den Anteil der Erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung deutlich auszubauen und hierdurch den CO₂-Ausstoß zu verringern. In Verantwortung gegenüber heutigen und künftigen Generationen möchte der Gemeinde hierzu einen wichtigen Beitrag leisten. Gleichzeitig kann auch ein naturschutzfachlicher Mehrwert mit dem Vorhaben erwirkt werden.

Details siehe Teil A der Begründung.

1.3 Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabensträgers, der im Besitz der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist. Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Flächenkulisse der im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 verankerten „landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete“. Darin sind PV-Freiflächenanlagen mit einer Nennleistung über 750 kWp und bis maximal 20 MWp auf Acker- und Grünlandflächen in diesen Gebieten förderfähig, sofern die Bundesländer eine entsprechende Rechtsverordnung dazu erlassen. Bayern hat dies mit der "Verordnung über Gebote für Freiflächenanlagen" getan und unterstützt somit den Ausbau bayerischer PV-Freiflächenanlagen.

Die Wahl des Standorts und die alternative Prüfung weiterer Standorte ist eingehend unter Teil A Kap 4. dargelegt.

Zusammengefasst hat, in Anbetracht der Wirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzzone des Naturparks ("Bayerische Rhön") und im Biosphärenreservat Rhön und der möglichen Standortalternativen für das Vorhaben außerhalb der Schutzzone in der Gemeinde Wartmannsroth, der gewählte Standort den geringsten Einfluss auf den Naturpark „Bayerische Rhön“ und ist daher der günstigste Standort für das geplante Vorhaben einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in der Gemeinde Wartmannsroth. In der Gesamtschau der Belange Landschaftsbild und Naturschutz wird die Entstehung eines Solarparks am vorliegenden Standort für verträglich erachtet.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte der Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen ihren Beitrag leisten. Die vorliegenden Flächen steht für die Planung einer PV-Anlage unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung am vorliegenden Standort aufgrund dessen Eignung weiterverfolgt werden soll.

2. Vorgehen bei der Umweltprüfung

2.1 Untersuchungsraum

Das Untersuchungsgebiet umfasst den Geltungsbereich sowie angrenzende Nutzungen im Umfeld um den Geltungsbereich (Wirkraum), um weiterreichende Auswirkungen bewerten zu können (z.B. Emissionen, Auswirkungen auf Biotopverbund).

2.2 Prüfungsumfang und Prüfungsmethoden

Geprüft werden gem. BauGB

§ 1 Abs. 6 Nr. 7:

- a) Auswirkungen auf Fläche, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt
- b) Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a) bis d)
- j) unbeschadet des §50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach dem Buchstaben a bis d und i

§ 1 a:

- Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 Satz 1
- Umwidmungssperrklausel des § 1a Abs. 2 Satz 2
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3
- Berücksichtigung von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1a Abs. 4
- Erfordernisse des Klimaschutzes gem. § 1a Abs. 5

Für die Prüfung wurde eine Biotop- und Nutzungstypenerfassung des Geltungsbereichs und des Umfelds vorgenommen und vorhandene Unterlagen ausgewertet.

Die Umweltprüfung wurde verbal-argumentativ in Anlehnung an die Methodik der ökologischen Risikoanalyse durchgeführt. Sie basiert auf der Bestandsaufnahme der relevanten Aspekte des Umweltzustandes im voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiet. Zentrale Prüfungsinhalte sind die Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-d. Die einzelnen Schutzgüter wurden hinsichtlich Bedeutung und Empfindlichkeit bewertet, wobei die Vorbelastungen berücksichtigt wurden.

Der Bedeutung und Empfindlichkeit der Schutzgüter werden die Wirkungen des Vorhabens gegenübergestellt. Als Ergebnis ergibt sich das mit dem Bauleitplan verbundene umweltbezogene Risiko als Grundlage der Wirkungsprognose. Ergänzend und zusammenfassend werden die Auswirkungen hinsichtlich der Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 e-i BauGB dargelegt.

Bei der Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen des Bauleitplanes wird die Bau- und Betriebsphase auf die genannten Belange berücksichtigt, u.a. infolge

- aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
- bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
- cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
- dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
- ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
- ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
- gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
- hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe.

Die Auswirkungen werden in drei Stufen bewertet: geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit der Umweltauswirkungen.

2.3 Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Planung ist derzeit in der Phase des Vorentwurfs und wird im Laufe des Verfahrens ggf. gemäß den Erkenntnissen der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung noch ergänzt. Eine saP wurde erstellt, die Kartiererergebnisse sind in die Planung eingearbeitet. Die saP wird bis zum Entwurf erarbeitet.

3. Planungsvorgaben und Fachgesetze

Es wurden insbesondere berücksichtigt:

- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Das Bundesnaturschutzgesetz wurde durch Festsetzung von grünordnerischen Maßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt.

Das Wasserhaushaltsgesetz wird durch die angestrebte naturnahe Versickerung des unverschmutzten Oberflächenwassers vor Ort berücksichtigt.

Das Bodenschutzgesetz wurde durch die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung der Bodenversiegelung berücksichtigt.

4. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose der Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung

4.1 Mensch

Beschreibung und Bewertung

Für die Beurteilung des Schutzgutes Mensch steht die Wahrung der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen im Vordergrund, soweit diese von Umweltbedingungen beeinflusst werden.

Bewertungskriterien sind:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Wohnfunktion
	Funktion für Naherholung

Beim Aspekt "Wohnen" ist die Erhaltung gesunder Lebensverhältnisse durch Schutz des Wohn- und Wohnumfeldes relevant. Beim Aspekt "Erholung" sind überwiegend die wohnortnahe Feierabenderholung bzw. die positiven Wirkungen siedlungsnaher Freiräume auf das Wohlbefinden des Menschen maßgebend.

Wohnfunktion

Das Plangebiet selbst hat keine Bedeutung für die Wohnfunktion. Ca. 1.400 m in nördlicher Richtung beginnt die Ortschaft Waizenbach mit schützenswerten Wohnnutzungen.

Funktionen für die Naherholung

Das Plangebiet hat Bedeutung als Teil der erlebbaren Landschaftskulisse für Naherholungssuchende auf den umliegenden Wegen. Am gewählten Standort führen keine Wander- oder Radwege vorbei, von dem aus der Standort einsehbar wäre (siehe folgende Abbildung).

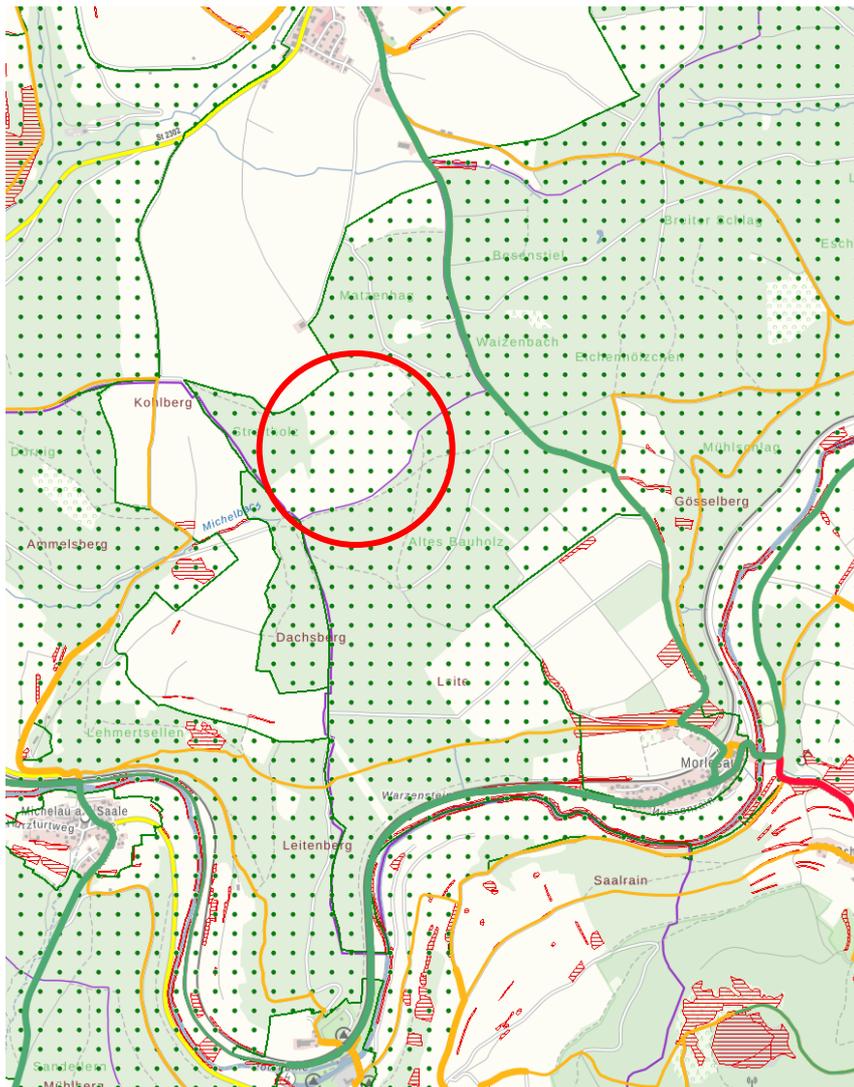


Abb.: Lage geplantes Vorhaben, (grünes Punktraster = LSG und Schutzzone Naturpark, gelbe Linien = Wanderweg, grüne Linie = Radweg, (aus Bayernatlas 2022))

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Auswirkungen auf die Wohnfunktion

Mögliche im (weiteren) Reflexionsbereich liegende schützenswerten Wohnbebauungen befindet sich nicht im Bereich des geplanten Vorhabens. Mögliche Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche oder Verkehrsstraßen können aufgrund der Lage des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf die Naherholung

Die benachbarten Wege sind mit Ausnahme kurzfristiger Beeinträchtigungen während der Bauphase weiterhin ungehindert durch Naherholungssuchende nutzbar. Der durch große Ackerschläge dominierte Landschaftsbereich wird durch die PV-Anlage technisch überprägt. Der gewählte Standort hat jedoch keine besondere Bedeutung für die Naherholung. Eine Beeinträchtigung der Naherholung geht vom Vorhaben am gewählten Standort daher nicht aus

**Gesamtbewertung Schutzgut Mensch:
Auswirkungen mittlere Erheblichkeit**

4.2 Tiere und Pflanzen, Biodiversität

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des vorhandenen Biotoppotenzials werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Vorkommen seltener Arten
	Seltenheit des Biotoptyps
	Größe, Verbundsituation
	Repräsentativität
	Ersetzbarkeit

Das geplante Vorhabensgebiet ist vom Wald umgeben und wird intensiv landwirtschaftlich genutzt. Derzeit wird eine Feldfrucht (Raps) angebaut. Die Nutzung erfolgt bis zum Waldrand. Im Westen der Fläche liegen ein Ranken mit Einzelbäumen (Eichen) sowie ein Feldgehölz.

Die überplante Fläche weist eine naturferne Ausprägung auf, wodurch auch das Vorkommen seltener Arten begrenzt ist. Eine Kartierung wird derzeit durchgeführt. Aufgrund der Ausprägung und der Nutzung ist die Biotopverbundfunktion innerhalb des Landschaftsraumes gestört.

Im Rahmen der avifaunistischen Kartierung zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Büro für ökologische Studien Schlumprecht GmbH) wurden trotz der großflächigen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung 1 Revier der Feldlerche ermittelt, das aufgrund der geplanten Errichtung der PV-Anlage beansprucht werden und permanent verloren gehen. Im westlichen Gehölzbestand wurde die Goldammer festgestellt, die Art ist aufgrund der Erhaltungsfestsetzung des Gehölzstreifens jedoch vom Vorhaben nicht betroffen. Am südexponierten Waldrand nördlich der Anlagenfläche wurde die Zauneidechse festgestellt.

Der Geltungsbereich hat aufgrund der konventionellen ackerbaulichen Nutzung eine geringe bis (bezüglich Feldvögeln) mittlere Bedeutung für das Schutzgut.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung wird eine insgesamt etwa 17 ha große intensiv genutzte Ackerflächen (geplante Sondergebiete) mit Modultischen überstellt. Die Module werden mittels Rammgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche Anlagen (v.a. Trafostationen, evtl. Schafunterstand). Der überwiegende Anteil der Flächen wird zu Extensivgrünland entwickelt. Hierbei wird standortgemäßes Saatgut verwendet und das Mahdregime ist das Aussamen der Kräuter und Bodenbrüter angepasst.

Zu den Waldflächen werden breite Pufferzonen geschaffen, die insbesondere für Wild gegenüber dem jetzigen Zustand den Lebensraum und Verbund zum Offenland verbessert. Die Feldgehölze und Einzelbäume werden erhalten und nach Osten vernetzt. Im Norden erfolgt eine weitere Biotopverbindung mit einer Obstbaumreihe und Strauchhecken.

Durch die Entstehung eines Biotopkomplexes aus Extensivwiesen/-weiden, Gras-Krautsäumen und vielfältigen Gehölzstrukturen aus Hecken und (Wild-)Obstbäumen sowie dem Wegfall von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden Lebensraumbedingungen für eine Vielzahl von Arten geschaffen bzw. optimiert, z.B. für heckenbrütende Vögel, Fledermäuse, Insekten und Kleinsäuger.

Die bestehenden Feldgehölze Westen erfahren eine Aufwertung und es werden Biotopverbundstrukturen nach Norden geschaffen. Nachteilige Auswirkungen auf den Biotopverbund durch die Einzäunung der PV-Anlage sind nicht zu erwarten, da diese für Kleintiere durchlässig gestaltet werden. Die randlich umlaufenden Ausgleichsflächen verbleiben außerhalb dieser Einzäunung. Dadurch werden attraktive, den Landschaftsraum gegenüber dem Ist-Zustand für wandernde Tierarten aufwertende, Vernetzungslinien geschaffen.

Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme sind die Baumaßnahmen (Erdbauarbeiten) entweder außerhalb der Brutzeit von Vogelarten zwischen Anfang September und Ende Februar durchzuführen oder ganzjährig, sofern durch anderweitige Maßnahmen (geeignete Vergrämungsmaßnahmen (Herstellung einer Schwarzbrache (d.h. Ackerflächen alle 7 Tage grubbern und eggen), und Anbringen von Flatterbändern, d.h. ca. alle 20 m Pfosten aufstellen, mit angebrachten Flatterbändern) i.V.m. funktionswirksamen CEF-Maßnahmen) sichergestellt wird, dass artenschutzrechtliche Verbotsatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG nicht erfüllt werden.

Zudem ist am südexponierten Waldrand im Norden des Plangebiets die Errichtung eines Reptilienzaunes für die Dauer der Baumaßnahmen erforderlich.

Sollten die Gehölze im Westen gefällt und überbaut werden, so hat die Rodung außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen. Zum jetzigen Planungsstand ist jedoch nicht mit Verlusten von Gehölzen und somit nicht mit Beeinträchtigungen der Goldammer zu rechnen.

Als artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahme (CEF-Maßnahme) für die Feldlerche sind externe Ausgleichsflächen mit einem Gesamtflächenumfang von ca. 0,5 ha festgelegt mit einer auf die Lebensraumansprüche der Feldlerche und weiteren Bodenbrütern abgestimmten Maßnahme (siehe Teil A 9.3 und Planteil, Maßnahme 4). Deren Herstellung hat vor dem eigentlichen baulichen Eingriff durch die PV-Anlage zu erfolgen und ist so lange aufrecht zu erhalten, bis eine Wiederbesiedlung innerhalb der Freiflächen-photovoltaikanlage nachgewiesen wurde.

Bei Durchführung der festgesetzten temporären externen Maßnahmen bis zum Nachweis einer Feldlerche (Status B 4) innerhalb der Anlagenfläche, ist davon auszugehen, dass durch das Planungsvorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes der saP-relevanten Vogelarten erfolgt, da die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG lassen sich folglich vermeiden.

Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings auf Solarparks (BNE 2019) haben zum Ergebnis, dass Feldlerchen auch zwischen den Modulreihen innerhalb von Solarparks erfolgreich brüten. Demnach ist erforderlich, dass der Reihenabstand der Module > 3,5 m beträgt, damit Feldlerchen auf der Anlage erhalten bleiben (BNE, 2019).

Aufgrund des geplanten Reihenabstands von im Mittel 3,5 m auf den Flächen ist eine Besonnung zwischen den Modultischen gewährleistet, so dass gestützt auf den Ergebnissen der oben genannten Studien und der saP der durch die PV Anlage in Anspruch genommene Raum nicht vollständig für die Feldlerche verloren geht.

Mit der geplanten Errichtung der PV-Anlage mit einem Reihenabstand von 3,5 m ist nicht mit einem Totalverlust der Feldlerchen-Reviere auf Dauer zu rechnen. Zunächst ist von einem Verlust von 1 Feldlerchenrevier auszugehen. Bei Erfassung der Feldlerche durch ein Monitoring innerhalb des Sondergebiets können artenschutzrechtliche Ersatzmaßnahmen (siehe CEF-Maßnahme oben) ggf. nicht mehr erforderlich sein, bzw. entsprechend dem Erfassungsstatus zur Feldlerche innerhalb des Sondergebiets reduziert werden, wenn Feldlerchen innerhalb der Anlage brüten.

Gemäß dem „Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV- Freiflächenanlagen“ (ARGE Monitoring PV-Anlagen, 2007) zeigen Erfahrungen mit bestehenden Photovoltaikanlagen, dass zahlreiche Vogelarten die Zwischenräume und Randbereiche von Anlagen als Jagd-, Nahrungs- und Brutgebiet nutzen.

**Gesamtbewertung Schutzgut Pflanzen und Tiere:
Auswirkungen geringe bis mittlere Erheblichkeit**

4.3 Boden

Beschreibung und Bewertung

Zur Bewertung des Bodens werden folgende Bewertungskriterien herangezogen:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Natürlichkeit
	Seltenheit
	Biotopentwicklungspotenzial
	natürliches Ertragspotenzial

Die Fläche des Vorhabens liegt geologisch betrachtet im Bereich des Oberen Buntsandsteins, der weite Teile der Rhön überdeckt. Über dem Buntsandstein haben sich Regosole, Braunerderregosole und Pseudogleye entwickelt, die ebenfalls häufig im Naturpark vorzufinden sind.

Der Vorhabensbereich weist mittlere Produktionsbedingungen für die landwirtschaftliche Produktion auf (Bodenzahlen von 56 bis 40 nach der Bodenschätzungskarte). Hinsichtlich des Biotopentwicklungspotentials ist die Entwicklung von seltenen Biotoptypen nicht zu erwarten.

Durch die ackerbauliche Nutzung sind die Böden anthropogen überprägt und Bodengefüge und -aufbau in seiner Natürlichkeit durch das Befahren mit schweren Maschinen, regelmäßiges Düngen und Pflügen gestört.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt trotz der Flächengröße nur zu verhältnismäßig geringfügigen Bodeneingriffen durch Abgrabungen und Wiederverfüllungen (Kabelrohrverlegungen etc.). Die Module werden mittels Rammgründung installiert, d.h. der Versiegelungsgrad ist äußerst gering und beschränkt sich auf wenige untergeordnete bauliche Anlagen (z.B. Trafostationen, ggf. Schafsunterstand). Dabei sind die gültigen Regelwerke und Normen, insbesondere DIN 18915 und 19731 (vgl. auch § 12 BBodSchV) zu beachten.

Die Böden können daher in ähnlichem Maße wie bisher ihre Bodenfunktionen erfüllen, auch eine extensive landwirtschaftliche Nutzung ist prinzipiell weiterhin möglich. Der bisherige Eintrag von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln entfällt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Boden:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.4 Wasser

Bewertungskriterien Teilschutzgut Gewässer/Oberflächenwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Naturnähe
	Retentionsfunktion
	Einfluss auf das Abflussgeschehen

Bewertungskriterien Teilschutzgut Grundwasser

Bedeutung / Empfindlichkeit	Geschütztheitsgrad der Grundwasserüberdeckung (Empfindlichkeit)
	Bedeutung für Grundwassernutzung
	Bedeutung des Grundwassers im Landschaftshaushalt

Beschreibung und Bewertung

Fließgewässer und Trinkwasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Informationen vor. Aufgrund der Höhenlage und der Geologie sind ausreichende Deckschichten vorhanden. Anhand der derzeitigen Vegetation sind keine besonderen Feuchtstellen erkennbar, die auf oberflächennahe Grundwasserstände hinweisen (auch nicht im Bereich des Grabens, mit Ausnahme der Flächen, die zur Erhaltung festgesetzt sind (Weidengebüsche am Graben)).

Aufgrund des Bodentyps ist der Boden versickerungsfähig und für die Grundwasserneubildung grundsätzlich geeignet.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Da Eingriffe in den Boden und somit dessen Filtereigenschaften stark begrenzt sind, sind der Grundwasserschutz und die -neubildung weiterhin in ähnlichem Maße gewährt. Die Versickerung des über die Modultische anfallenden Niederschlagswassers erfolgt weiterhin vor Ort über die belebte Bodenzone.

Die Sammlung und Einleitung von Oberflächenwasser in einen Vorfluter ist nicht erforderlich und nicht geplant. An den Traufkanten der Modultische ergibt sich zwar eine Konzentration des Niederschlagsabflusses. Diese Konzentration wird aber dadurch gemindert, dass die Niederschläge auch zwischen den Spalten der einzelnen Module eines Modultisches abfließen. Ferner ist davon auszugehen, dass durch die Beschattung unter den Modultischen der Boden weniger austrocknet. Bei Trockenheit weisen die beschatteten Böden ein höheres Infiltrationsvermögen gegenüber unbeschatteten Böden auf, die im Sommer bei längerem Ausbleiben von Niederschlägen ausgetrocknet sind und bei Starkregenereignissen kein Wasser aufnehmen. Die Infiltrationsraten und Interzeption sind bei Dauergrünland ebenfalls günstiger, da der Boden nicht verschlämmt, so dass sich durch die Planung hinsichtlich abfließendem Regenwassers insgesamt keine Verschlechterung einstellen würde.

Insgesamt wird durch die Grünlandnutzung die derzeitige Nutzung extensiviert, der Einsatz von Dünger unterbleibt zukünftig. Zudem erfolgt die Oberflächenreinigung der Photovoltaikmodule nur mit Wasser unter Ausschluss von grundwasserschädigenden Chemikalien.

**Gesamtbewertung Schutzgut Wasser:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.5 Klima/Luft

Für die Beurteilung des Schutzgutes Klima sind vorrangig lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktionen maßgeblich. Die lufthygienische Ausgleichsfunktion bezieht sich auf die Fähigkeit von Flächen, Staubpartikel zu binden und Immissionen zu mindern (z.B. Waldgebiete). Die klimatische Ausgleichsfunktion umfasst die Bedeutung von Flächen für die Kalt- und Frischluftproduktion bzw. den Kalt- und Frischluftabfluss.

Bedeutung / Empfindlichkeit	lufthygienische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete
	klimatische Ausgleichsfunktion für Belastungsgebiete

Beschreibung und Bewertung

Der Geltungsbereich ist aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum nicht als klimatisches Belastungsgebiet einzustufen. Die Freiflächen haben lokale Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet und örtliche Funktionen für den Luftaustausch, jedoch ohne Siedlungsrelevanz.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Lokalklima zu erwarten. Zwischen den Modulreihen kann weiterhin Kaltluft entstehen. Die neu zu pflanzenden Gehölze im Randbereich produzieren zukünftig zusätzlich Frischluft.

Mit der Errichtung der Anlage wird der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt, was sich positiv für den Klimaschutz auswirkt.

**Gesamtbewertung Schutzgut Klima und Luft:
Auswirkungen geringer Erheblichkeit**

4.6 Landschaft

Landschaft und Landschaftsbild werden nachfolgenden Kriterien bewertet:

Bedeutung / Empfindlichkeit	Eigenart
	Vielfalt
	Natürlichkeit
	Freiheit von Beeinträchtigungen
	Bedeutung / Vorbelastung

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet in der Südrhön. Der gewählte Standort ist von drei Seiten von Wald umschlossen und liegt auf einer südexponierten Hanglage. Die Fläche wird einheitlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (ein Feldstück mit insgesamt ca. 18 ha). Die Ackernutzung reicht bis zum Waldrand. Eine für den Naturpark „Bayerische Rhön“ typische kleinteilige Nutzung liegt im Planungsbereich nicht vor.

Landschaftliche Vorbelastungen bestehen am Standort nicht.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Mit der geplanten PV-Anlage wird der Landschaftsausschnitt von technischer Infrastruktur geprägt.

Der Standort entspricht weder hinsichtlich der Eigenart, Vielfalt noch Natürlichkeit dem typischen Landschaftsbild des Naturparks „Bayerische Rhön“.

Aufgrund der Exposition, Topographie und aufgrund der Vegetation ist der Standort weder von Waizenbach noch von einem anderen exponierten Standort der Gemeinde Wartmannsroth einsehbar.

Durch die Eingrünung im Norden sowie den breiten Pufferstreifen zu den Waldrändern und dem Verbund mit den Gehölzstrukturen im Südwesten werden die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt abgemildert.

Es ist vorgesehen, dass die erforderliche Einzäunung innerhalb des Sondergebietes errichtet wird, und die Gehölzstrukturen somit den Zäunen vorgelagert zur offenen Landschaft gepflanzt werden.

**Gesamtbewertung Landschaft:
Auswirkungen mittlerer Erheblichkeit**

4.7 Fläche

Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Auswirkungen der Planung, Vermeidungsmaßnahmen

Durch die Planung werden die Flächen für den Zeitraum der solarenergetischen Nutzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung, z.B. durch Beweidung ist weiterhin möglich.

Die Auswirkungen durch die Änderung in der Art der Nutzung der Fläche sind bei den Schutzgütern Kap. 4.1 bis 4.6 beschrieben.

4.8 Kultur- und Sachgüter

In der unmittelbaren Umgebung des Geltungsbereichs befinden sich keine Baudenkmale.

Südlich, im Wald außerhalb des Vorhabens ist ein Bodendenkmal ausgewiesen („Bestattungsplatz mit Grabhügeln vorgeschichtlicher Zeitstellung mit Bestattungen der Hallstattzeit“, Aktennummer D-6-5824-0004).

Eventuell zutage tretende Bodendenkmäler unterliegen grundsätzlich der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG. Auch landschaftsbildprägende Baudenkmäler, gegenüber denen das geplante Vorhaben eine verunstaltende oder bedrängende Wirkung ausüben würde, sind im Umfeld nicht vorhanden.

4.9 Wechselwirkungen

Bereiche mit ausgeprägtem ökologischem Wirkungsgefüge sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

4.10 Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH- und Vogelschutzgebiete

Die nächstgelegenen Natura 2000-Gebiete liegen in einer Entfernung von ca. 4,2 km nördlich (FFH-Gebiet „Einertsberg, Schondraberg und angrenzende Wälder“, ID 5824-371) und 2,2 km südlich (FFH-Gebiet „Naturschutzgebiet ‚Sodenberg-Gans‘“, ID 5824-302). Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie liegen nicht innerhalb des Geltungsbereichs.

Aufgrund der Entfernung und der Art des Vorhabens, dass überwiegend positive naturschutzfachliche Effekte mit sich bringen, ist eine Beeinträchtigung des FFH Gebiets auszuschließen.

5. Sonstige Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 des BauGB

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Mögliche im (weiteren) Reflexionsbereich liegende schützenswerten Wohnbebauung befindet sich nicht im Bereich des geplanten Vorhabens. Mögliche Blendwirkungen auf Siedlungsbereiche oder Verkehrsstraßen können aufgrund der Lage des Vorhabens sowie der Südausrichtung der Modultische ausgeschlossen werden.

Abfälle und Schmutzwasser fallen während des Betriebes der Anlage nicht an. Das bei Niederschlagsereignissen über die Module anfallende Oberflächenwasser wird vor Ort flächig über die belebte Bodenzone versickert.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Planung fördert durch die gezielte Gewinnung von erneuerbarer Energie in Form von Solarenergie deren Nutzung.

Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel gem. § 1a Abs. 2 BauGB

Durch die Planung werden die Flächen für den Zeitraum der Nutzung zur Solarenergiegewinnung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung entzogen, eine extensive Nutzung, z.B. durch Beweidung ist weiterhin möglich. Der Versiegelungsgrad ist stark begrenzt.

Darstellung von Landschaftsplänen

Die Gemeinde verfügt über einen in den Flächennutzungsplan integrierten Landschaftsplan. Für den Bereich des Plangebietes sind Flächen für die Landwirtschaft vorgesehen, sowie Vorschläge zur Flurdurchgrünung. Diese Vorschläge werden mit der Planung zur Eingrünung teilweise umgesetzt.

Erfordernisse des Klimaschutzes

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

6. Zusammenfassende Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes und der erheblichen Auswirkungen

Gemäß Anlage 1 Abs. 2 Ziffer b zum BauGB sind die Auswirkungen u.a. infolge der folgenden Wirkungen zu beschreiben:

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten erfolgen voraussichtlich nicht. Die Auswirkungen bezüglich des Vorhandenseins des geplanten Vorhabens sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Nutzung der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Die Auswirkungen hinsichtlich der genannten Aspekte sind bei der Beschreibung der Schutzgüter „Mensch“ sowie „Tiere und Pflanzen, Biodiversität“ in Kapitel 4 ausführlich dargelegt.

Auswirkungen hinsichtlich der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Abfälle fallen i.d.R. nur während der Bauzeit an (Verpackungen etc.) und werden ordnungsgemäß entsorgt. Durch den Betrieb der Anlage entstehen keine Abfälle. Nach Einstellung der Nutzung der Photovoltaikanlage sind die Anlagenteile ordnungsgemäß rückzubauen und die Abfälle entsprechend der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich außerhalb von Zonen, für die eine erhöhte Gefahr durch Naturgefahren besteht (z.B. Erdbebenzonen, Hochwasserschutzgebiete, Gefahrenhinweisgebiete für Georisiken). Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich durch den Standort der Anlage daher keine diesbezüglich erwartbaren Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt.

Unvorhersehbare Naturkatastrophen und dadurch bedingte Schäden durch die Anlage für die menschliche Gesundheit sowie die Umwelt können nie gänzlich ausgeschlossen werden. Z.B. besteht durch das Vorhaben ein denkbares, wenn auch geringes Risiko durch Entzündung von Anlageteilen durch Überspannungs- bzw. Kurzschlusschäden. Um Risiken bezüglich einer möglichen Brandgefahr zu minimieren, sollte eine Abstimmung mit der örtlichen Feuerwehr erfolgen.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Wesentliche Kumulierungseffekte gehen mit der Planung nicht einher. Natura 2000-Gebiete, werden durch das Vorhaben, auch in Kumulierung mit sonstigen Projekten bzw. Plänen, nicht erheblich beeinträchtigt (vgl. Kapitel B.4.10).

Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima und der Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels

Den Erfordernissen des Klimaschutzes wird durch die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage Rechnung getragen, da hiermit der Verwendung fossiler Energieträger und somit dem Ausstoß von CO₂-Emissionen entgegengewirkt wird.

Eingesetzte Techniken und Stoffe

Die Bauteile der gewählten Unterkonstruktion bestehen aufgrund ihrer längeren Haltbarkeit voraussichtlich aus verzinktem Stahl, wodurch möglicherweise in einem sehr geringen Maße Zink in die Umwelt bzw. den Boden freigesetzt wird.

Als PV-Module werden voraussichtlich mono- bzw. polykristalline Module auf Silizium-Basis verwendet, die größtenteils recycelt werden können.

7. Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nachhaltiger Umweltauswirkungen sind insbesondere:

- Extensive Grünlandnutzung im Bereich des Sondergebietes (Schafbeweidung, alt. Mahd mit spätem ersten Schnittzeitpunkt zum Aussamen von Kräutern und zum Schutz von Bodenbrütern)
- Beschränkung der max. Höhe baulicher Anlagen
- geringe Bodeninanspruchnahme durch Verankerung der Module durch Ramm- oder Schraubfundamente und unbefestigte Ausführung interner Erschließungswege, fachgerechter Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzgesetzlichen Vorgaben
- Verwendung kleintierdurchlässiger Zäune zwischen PV-Anlagen und Ausgleichsflächen
- Versickerung des (über die Module) anfallenden Niederschlagswassers vor Ort
- Standortwahl: Ackerfläche ohne wertgebende Vegetationsstruktur
- Erhalt und Schaffung von Pufferzonen zu Waldrändern und Erhalt von wertvolleren Gehölzbeständen

Gemäß dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren vom 13.12.2021 zu Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist keine Kompensation erforderlich bei $GRZ \leq 0,5$ und Pflege und Entwicklung des Grünlandes innerhalb des Sondergebietes zum Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212 nach BayKompV) sowie ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft. Dieser Regelfall wird hier angewandt.

Bis zum Nachweis von Feldlerchenrevieren (Status B4) innerhalb der Anlagenfläche wird eine temporäre externe Ausgleichsfläche nach den Lebensraumbedingungen der Feldlerche gestaltet.

Die detaillierten Aussagen zur naturschutzrechtlichen Eingriffsbewertung und die Ermittlung des Bedarfs an Ausgleichsflächen und deren Eignung finden sich in Kap. 9 des Teils A der Begründung.

8. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist zunächst mit der Erhaltung des derzeitigen Zustandes, d.h. einer überwiegend intensiven ackerbaulichen Nutzung, zu rechnen. Ein weiterer Beitrag zum Klimaschutz würde nicht erfolgen.

Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe und Umweltauswirkungen sind gegenüber der Null-Variante vertretbar.

9. Monitoring

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ist gesetzlich vorgesehen, damit frühzeitig unvorhergesehene Auswirkungen ermittelt werden und geeignete Abhilfemaßnahmen ergriffen werden können.

Da es keine bindenden Vorgaben für Zeitpunkt, Umfang und Dauer des Monitoring bzw. der zu ziehenden Konsequenzen gibt, sollte das Monitoring in erster Linie zur Abhilfe bei unvorhergesehenen Auswirkungen dienen.

Das Monitoring hat 1 Jahr bzw. 3, 5 und 10 Jahre nach Errichtung der Anlage zu erfolgen mit gezielter Erfassung des Status der Feldlerche, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen und den Flächenumfang der CEF-Maßnahmen anzupassen.

Das Monitoring mit gezielter Erfassung des Status der Feldlerche hat über drei Jahre nach Errichtung der Anlage zu erfolgen, um die zielgerechte Entwicklung der Flächen zu überprüfen und gegebenenfalls die festgesetzten Maßnahmen und den Flächenumfang der CEF – Maßnahmen anzupassen. Dabei sind insgesamt fünf Begehungsdurchgänge mit Revierkartierung zur Erfassung der ersten Brutperiode (Anfang April, Ende April und Anfang Mai) und der zweiten Brutperiode (Ende Mai/Anfang Juni und Mitte Juni) erforderlich.

Wenn die Feldlerche im Solarpark brütet (eine einmalige Brutfeststellung in einem Jahr reicht für diesen Nachweis aus, egal ob erste oder zweite Brutperiode), kann die PV-Anlage als Brutplatz angesehen werden. Klimawandelbedingt sind die Zeiträume der Erfassung der jeweiligen Witterung anzupassen. Die Begehungen sind jährlich durch Bericht zu dokumentieren. Das Monitoring sollte auch einen Bereich von ca. 50 m ringsum um die geplante Anlage umfassen, um Randeffekte überprüfen zu können. Falls in zwei von drei Jahren die Feldlerche im Solarpark oder den Ausgleichsflächen als Brutvogel festgestellt werden kann, ist davon auszugehen, dass dies dauerhaft auch so bleibt.

10. Zusammenfassung

1. Allgemeines

Der Umweltbericht prüft die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt und den Menschen frühzeitig im Planungsverfahren.

Die PV Waizenbach GmbH & Co. KG hat als Vorhabenträger die Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage südlich von Wartmannsroth innerhalb eines im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2021 „landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes“ beantragt. Der Planungsbereich liegt auf einer von Wald umgebenen Ackerfläche am Rande der Schutzzone des Naturparks, dem „Bayerische Rhön“ und Biosphärenreservat.

Der Geltungsbereich liegt im südwestlichen Gemeindegemeindegebiet von Wartmannsroth (Landkreis Bad Kissingen, Regierungsbezirk Unterfranken). Er umfasst 22,3 ha und beinhaltet die Fläche der Fl.Nr. 851 in der Gemarkung Waizenbach.

Naturräumlich befindet sich das Plangebiet in der Südrhön.

Durch eine GRZ $\leq 0,5$, Pflege und Entwicklung des Grünlandes innerhalb des Sondergebiets zum Biotoptyp „Mäßig extensiv genutztes, artenreiches Grünland“ (= BNT G212 nach BayKompV) sowie ergänzende Maßnahmen zur Einbindung in die Landschaft ist kein Ausgleich erforderlich.

Eine Betroffenheit der Feldlerche wurde untersucht und es wurden entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatschG getroffen (siehe Teil A 9.3 und 10).

2. Auswirkungen des Vorhabens

Schutzgut	wesentliche Wirkungen/Betroffenheit	Bewertung
Mensch	Überprägung der Landschaftskulisse; keine relevanten Blendwirkungen zur Ortschaft	geringe Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere, bi- ologische Vielfalt	Verlust von großflächig intensiv genutz- tem Acker (auch Lebensraum der Feld- lerche), überwiegender Teil wird zu Ex- tensivgrünland umgewandelt, natur- nahe Strukturen im Umfeld werden auf- gewertet und ergänzt	geringe bis mittlere Erheblichkeit
Boden	Abgrabungen und Aufschüttungen so- wie geringe Versiegelungen; Bodenho- rizont durch bisherigen Ackerbau be- reits gestört; Rückbau nach Beendi- gung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Wasser	sehr geringe Versiegelung, weiterhin flächige Versickerung des Nieder- schlagswassers vor Ort	geringe Erheblichkeit
Klima	keine relevanten lokalklimatischen Aus- wirkungen; Vorhaben für den Klima- schutz von Bedeutung	geringe Erheblichkeit
Landschaft	technische Überprägung der Land- schaft im Bereich eines großflächigen, ausgeräumten, nicht einsehbaren Ackerschlags	mittlere Erheblichkeit
Wechselwirkungen Wirkungsgefüge	keine Flächen mit komplexem ökologi- schem Wirkungsgefüge betroffen	Geringe Erheblichkeit
Fläche	Inanspruchnahme einer landwirtschaft- lich genutzten Fläche; Rückbau nach Beendigung der solarenergetischen Nutzung	geringe Erheblichkeit
Kultur- und Sach- güter	Keine Bau- und Bodendenkmale im Plangebiet	geringe Erheblichkeit

Mit Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gehen Wirkungen geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Klima sowie Landschaft einher.

Diese Auswirkungen werden durch Festsetzungen und (teils noch nachzuweisende) Ausgleichsmaßnahmen wirksam ausgeglichen.

11. Referenzliste der Quellen

Für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen wurden ergänzend zu eigenen Erhebungen vor Ort folgende Quellen herangezogen:

- Arten- und Biotopschutzprogramm Bayern (ABSP)
- Bayerisches Fachinformationssystem Naturschutz (Biotope, Schutzgebiete etc.)
- Umweltatlas Bayern (Geologie, Boden, Gewässerbewirtschaftung, Naturgefahren)
- Bayernatlas (Denkmäler etc.)
- Erdbebenzonenkarte von Deutschland, <https://www.gfz-potsdam.de/din4149-erdbebenzonenabfrage/>
- Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Beschluss der LAI vom 13.09.2012
- Leitfaden zur Berücksichtigung von Umweltbelangen bei der Planung von PV-Freiflächenanlagen der ARGE Monitoring PV-Anlagen Im Auftrag des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Stand vom 28.11.2007



Max Wehner
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

12. Anhang

Aufnahme Standorte

